

Medikamentenabgabe durch Sozial- und FamilienpädagogInnen in den Einrichtungen von SOS-Kinderdorf

Verwahrung von Medikamenten

Betreffend die Verwahrung von Medikamenten gibt es keine einschlägige rechtliche Grundlage. Medikamente sind jedenfalls sorgfältig zu verwahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ein absperrender Medikamentenschrank ist sicherlich anzuraten.

Verabreichung von Medikamenten

Grundsätzlich gilt ein berufsspezifischer Sorgfaltsmaßstab: Wie würde sich eine durchschnittliche professionelle Sozial-/Familienpädagogin bzw. ein Sozial-/Familien-pädagoge in einer jeweiligen Situation verhalten?

Rechtliche Grundlagen:

Außer in Oberösterreich gibt es kein Berufsgesetz über den Tätigkeitsbereich von sozialpädagogischen Fachbetreuerinnen und -betreuern in der Jugendwohlfahrt, in dem die Medikamentenabgabe explizit als Aufgabe erwähnt wird.

Jedoch wird davon ausgegangen, dass in der Berufsausbildung zur sozialpädagogischen Fachbetreuung (vgl. die entsprechende Bestimmung, § 49 leg cit) mindestens 55 Unterrichtseinheiten zu den Themen Medizin/Erste Hilfe/Ernährung abgehalten werden. Somit wird für die Berufsausübung ein gewisses Maß an medizinischen Vorkenntnissen vorausgesetzt.

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geht davon aus, dass das Verabreichen von Medikamenten eine den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen vorbehaltene Tätigkeit ist. In der Literatur finden wir allerdings genügend Hinweise darauf, dass auch andere Sozialberufe wie Behinderten- oder AltenbetreuerInnen solche Tätigkeiten durchführen können. Eine ausdrückliche Regelung darüber, ob Sozialpädagoginnen und -pädagogen Medikamente verabreichen dürfen, gibt es in der österreichischen Rechtsordnung nicht.

Sind nach ärztlicher Verschreibung Medikamente zu geben, ist dies eine **Handlung der Pflege und Erziehung im Aufgabenbereich von Familien- und SozialpädagogInnen**. Zur Pflege gehören neben Mahlzeiten und Kleidung auch hygienische Betreuung wie „körperliche und seelische Hygiene, regelmäßige ärztliche Kontrollen und medizinische Heilbehandlungen“ (Verschraegen in Schwimann, 3.Aufl).

Ärztliche Anweisungen (Zeitpunkt und Dauer der Gabe, Dosierung....) sind genau zu dokumentieren, einzuhalten und bei Unsicherheit nachzufragen.

Im Einzelfall können sich Sozialpädagoginnen und -pädagogen absichern, indem sie die Ärztinnen oder Ärzte bitten, das Verabreichen von Medikamenten schriftlich an sie zu delegieren.

In **akuten Fällen** (Schmerzen, Ausschlag, Wunde...) ist nach Möglichkeit ein **Arzt/eine Ärztin** beizuziehen.

Die Betreuerin/der Betreuer hat wieder mit der oben beschriebenen berufsspezifischen Sorgfalt zu handeln.

Der österreichische Gesetzgeber geht weiters davon aus, **dass einsichts- und urteilsfähige Minderjährige selbst** in medizinische Heilbehandlungen einwilligen können. Dies wird ab Erreichung der Mündigkeit vermutet.

Nur bei Behandlungen, die mit einer schweren Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit oder Persönlichkeit verbunden sind (= über 24 Tage andauernde Gesundheitsschädigung, größere Operationen, Psychopharmaka), ist zusätzlich eine Einwilligung des mit der Pflege und Erziehung Betrauten notwendig (§146c ABGB).

Rein rechtlich gesehen kann daher der/die einsichtsfähige Minderjährige unter Umständen auch selbst die Medikamenteneinnahme vornehmen.

Empfehlung: Nicht alle Situationen im Betreuungsalltag sind rechtlich eindeutig geregelt. Hier ist vor allem an die Selbstverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu appellieren, oder man vereinbart intern einheitliche Vorgehensweisen.

Kontakt:

Claudia Grasl, Abteilung Advocacy/FB Pädagogik

Tel: 01/368313564

oder Mail: claudia.grasl@sos-kinderdorf.at